



## SCHWEIZERISCHE TCHOUKBALL VERBAND

### STATUTEN

#### I. Juristische Persönlichkeit

Art. 1 Der Schweizerische Tchoukball Verband (S T B V) ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Ort des amtierenden Präsidenten.

#### II. Ziel

- Art. 2
- 1 - Der S T B V ist eine Dachorganisation. Er bezweckt die Förderung des Tchoukballs im Sinne eines erzieherischen Zieles.
  - 2 - Er pflegt die nötigen Kontakte zu den anderen Sportverbänden sowie zu den zuständigen Behörden und Institutionen.
  - 3 - Er vertritt seine Mitglieder vor den Behörden und den spezialisierten nationalen und internationalen Fachgremien.

- Art. 3
- 1 - Er sorgt dafür, dass die Tchoukball Charta, die die Ethik sowie das Ideal dieses Sportes definiert, eingehalten wird.
  - 2 - Er koordiniert die Tätigkeit seiner Mitglieder und unterstützt die Clubs und Vereine, damit Tchoukball als "Sport für alle" und Mitbewerbung gefördert wird.
  - 3 - Er sorgt für die Ausbildung der Trainer, der Animatoren und der Schiedsrichter.
  - 4 - Er berät seine Mitglieder auf dem Gebiet der Verwaltung und der Organisation.
  - 5 - Er funktioniert als Schlichtungsorgan bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes.

#### III. MITGLIEDER

##### Zusammensetzung

Art. 4 Der S T B V setzt sich aus Clubs und Vereinen der ganzen Schweiz zusammen, die Tchoukball praktizieren.

##### Aufnahmevoraussetzung

- Art. 5
- 1 - Aufgenommen können :
    - a) Clubs und Vereine deren Ziel die Ausübung des Tchoukball im Sinne des Charta ist und die durch den S T B V nach des Art. 60 ff anerkannt worden sind.
    - b) Verbände sowie Sport- und Turnvereine, die Tchoukball zu ihrer Tätigkeit zählen.
    - c) Vertreter von Vereinen, die Tchoukball als Unterhaltungssport spielen (z.B. Schulen, Familie, Ferienlager.)

- 2 - Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Organisationen mit kommerzieller oder gewinnstrebiger Zielsetzung.

Art. 6

- 1 - Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Zentralvorstand des S T B V zu richten. Beizufügen sind die von den zuständigen Personen unterzeichneten Statuten.
- 2 - Der Zentralvorstand unterbreitet das Gesuch mit seinem Antrag der Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.
- 3 - Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens der nächsten Abgeordnetenversammlung wieder unterbreitet werden.

Art. 7

Persönlichkeiten, die sich um den S T B V und die schweizerische Sportbewegung oder den Sport im allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Abgeordnetenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 8

Die Mitgliedverbände verpflichten sich, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Zentralvorstandes des STBV zu befolgen und an der Erreichung seiner Ziele aktiv mitzuarbeiten. Die Selbständigkeit der Mitgliedverbände bleibt gewahrt.

Art. 9

- 1 - Mitgliedervereine, die an internationalen Spielen teilnehmen wollen, müssen dies dem Zentralvorstand im voraus mitteilen.
- 2 - Jeder Vereine kann interne Meisterschaften und sportliche Zusammenkünfte selbständig organisieren.

Art.10

Die offizielle Vertretung der Schweiz an internationalen Spielen im Ausland oder die Durchführung solcher Wettkämpfe im Inland kann nur durch Vereine erfolgen, die vom S T B V anerkannt sind.

Art.11

- 1 - Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Zentralvorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem STBV austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.
- 2 - Die Abgeordnetenversammlung kann auf Antrag des Zentralvorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes bei Verfehlungen wie insbesondere absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften des S T B V, Nichteinhaltung von rechtsgültigen Beschlüssen des S T B V oder eines Schiedsgerichts, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem S T B V, andere Handlungen, die das Ansehen oder die Zusammenarbeit des S T B V schädigen, beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- 3 - Nach Anhören des Zentralvorstands kann die Abgeordnetenversammlung ein Mitglied ausschliessen, das die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- 4 - Die Mitgliedschaft erlischt bei Untergang der Rechtspersönlichkeit.
- 5 - Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen des S T B V Anspruch.

Art. 12 Einzelheiten über die Mitgliedschaft ordnet der Zentralvorstand in den Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung bedürfen.

#### IV. ORGANE

Art. 13 Organe des STBV sind :

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Zentralvorsand
- c) die Präsidentkonferenz
- d) die verschiedenen Kommissionen

#### V. ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

Art. 14

- 1 - Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des S T B V.  
Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedverbände.
- 2 - In ihre Zuständigkeit fallen :
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Abgeordnetenversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung der Verwaltungsorgane
  - e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f) Wahlen
    - des Präsidenten des Zentralvorstandes
    - der Vereine, die die Jahresrechnung überprüfen müssen
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes und der Mitglieder
  - h) Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen des Zentralvorstandes
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Festsetzung des Stimmrechtes
  - l) Genehmigung der Ausführungsbestimmung über Mitgliedschaft und Stimmrecht
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - n) Revision der Statuten
  - o) Auflösung des Verbandes
  - p) Bezeichnung der Kontrollorgane

Art. 15

- 1) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- 2) Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Ausschluss eines Mitgliedes, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen, wobei mindestens zwei Drittel aller Verbände anwesend sein müssen.
- 3) Der Beschluss über die Auflösung des S T B V bedarf eines qualifizierten Mehrs von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens zwei Drittel aller Verbände anwesend sein müssen.
- 4) Sofern in den unter Ziffer 2 und 3 angeführten Fällen die für einen endgültigen Beschluss erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist innert dreissig Tagen eine neue, ausserordentliche Abgeordnetenversammlung einzuberufen. Diese beschliesst mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln resp. drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 5) In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Zentralpräsident den Stichentscheid.
- 6) Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen, sofern ihn zwei Mitgliedverbände unterstützen.

Art. 16

- 1) Jedes Mitglied hat zwei Stimmen.
- 2) Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Abgeordnetenversammlung kein Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Die Verbände können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter delegieren, höchstens jedoch 3.
- 5) Ein Abgeordneter kann nur ein Mitglied vertreten.

Art. 17 Die Abgeordnetenversammlung aberkennt einem Mitglied nach Anhören des Zentralvorstandes das Stimmrecht nach Art. 16 Abs. 2, sofern die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 18 Einzelheiten über das Stimmrecht ordnet der Zentralvorstand in Ausführungsbestimmungen, welche der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung bedürfen.

Art. 19

- 1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel im Herbst jedes Jahres zusammen.
- 2) Die Abgeordnetenversammlung wird durch den Zentralpräsidenten - im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten - einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedverbänden zwei Monate zum voraus bekannt zu geben. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen.

- 3) Die Jahresberichte, die Jahresrechnung und das Budget müssen, mit der Einladung zur Abgeordnetenversammlung, den Mitgliedvereinen zugestellt werden.
- 4) An der Abgeordnetenversammlung können nur die auf der Traktandenliste der Einladung aufgeführten Geschäfte behandelt werden. Anträge der Mitglieder zuhanden der Abgeordnetenversammlung sind dem Zentralvorstand spätestens dreissig Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.
- 5) Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen haben stattzufinden wenn
  - der Zentralvorstand dies im Interesse des S T B V für erforderlich hält;
  - mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.
- 6) Die Frist für die Einberufung einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung beträgt drei Wochen.
- 7) Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse festhalten. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## VI. ZENTRALVORSTAND

### Zusammensetzung

Art. 20

- 1 - Der Zentralvorstand ist ausführendes Organ des S T B V.  
Er besteht aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und drei bis fünf Mitgliedern. Der Zentralpräsident und die anderen Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.
- 2 - Am Ende jeder Amtsdauer scheidern die Mitglieder des Zentralvorstandes aus, welche ihm während drei Amtsperioden angehört haben. Der Präsident ist höchstens für vier Amtsperioden wählbar, wobei frühere Perioden als Mitglied des Zentralvorstandes nicht mitgezählt werden.
- 3 - Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Abgeordnetenversammlung zu erfolgen.
- 4 - Die Präsidenten der Kommissionen gehören dem Zentralvorstand während der Dauer ihres Mandates an.

### Aufgaben und Kompetenzen

Art. 21

In die Obliegenheit des Zentralvorstandes fallen u.a

- a) Festlegung der langfristigen und mittelfristigen Planungsziele der verschiedenen Kommissionen
- b) Festlegung der Organisationsstruktur des S T B V
- c) Festlegung des Arbeitsbereiche
- d) Bestellung von Spezialkommissionen
- e) Verkehr mit Mitgliedervereinen
- f) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung
- g) Entscheid über alle Fragen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind
- h) Verbindungsfunktionen innerhalb der Mitgliederverbände
- i) Verkehr mit Behörden und privaten Stellen
- j) Ernennung der Delegierten im S T B V.

Art. 22

- 1 - Der Zentralvorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen.  
Auf begründetes Gesuch von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung innert acht Tagen erfolgen.
- 2 - Über die Beschlüsse des Zentralvorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 3 - Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Abgeordnetenversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.
- 4 - Beschlüsse des Zentralvorstandes erfordern die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 5 - Ein Drittel der anwesenden Mitglieder, kann eine namentliche oder geheime Abstimmung verlangen.

#### Zeichnungsberechtigung

#### Art. 23

- 1 - Der Zentralpräsident zeichnet kollektiv mit einem Mitglied des Zentralvorstandes. Im Verhinderungsfall des Zentralpräsidenten kann ein Vizepräsident an seiner Stelle zeichnen.
- 2 - Der Zentralvorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen ernennen.

#### Aufgaben des Zentralpräsidenten

#### Art. 24

- 1 - Der Zentralpräsident ist der verantwortliche Leiter. In seine Zuständigkeit fallen neben der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben :
  - a) Vorsitz der Abgeordnetenversammlung und der Sitzungen des Zentralvorstandes.
  - b) Bestellung von Ausschüssen zur Vorberatung und Erledigung dringender Geschäfte.
- 2 - Im Verhinderungsfall wird der Zentralpräsidenten durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 3 - In Geschäften verbandsinterner Art kann sich der Zentralpräsident von Fall zu Fall durch ein Mitglied des Zentralvorstandes vertreten lassen.
- 4 - Falls der Zentralpräsident vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, muss innerhalb von sechs Monaten eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung zur Wahl des neuen Zentralpräsidenten einberufen werden. Während dieser Zeit übernimmt der erste, im Verhinderungsfall der zweite Vizepräsident die Funktion des Zentralpräsidenten mit allen Kompetenzen.

#### VII. PRÄSIDENTENKONFERENZ

#### Art. 25

- 1 - Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Mitglieder des S T B V oder deren Stellvertretern zusammen. Sie wird nach Bedarf einberufen.
- 2 - Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie dient der Aussprache und Vorbereitung wichtiger Verbandsangelegenheiten zuhanden des Zentralvorstandes.

## VIII. KOMMISSIONEN FÜR SPEZIALFRAGEN

- Art. 26
- 1 - Zur Behandlung besonderer Aufgaben kann der Zentralvorstand Kommissionen, Komitees, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bestellen. Er bestimmt ihre Zielsetzung und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.
  - 2 - Die Vorsitzenden dieser Kommissionen orientieren den Zentralvorstand laufend über ihre Tätigkeit durch Zustellung der Sitzungsprotokolle und erstatten zuhanden der Abgeordnetenversammlung jährlich Bericht.
  - 3 - Der Zentralvorstand lässt sich in der Regel in diesen Gremien angemessen vertreten.
  - 4 - Sofern dieser Kommissionen eine eigene Rechnung führt, erfolgt dies im Rahmen des Gesamtbudgets der Abgeordnetenversammlung.

## IX. KONTROLLSTELLE

- Art. 27 Als Kontrollstelle sind abwechslungsweise zwei Mitglieder eingesetzt, die bei jeder Abgeordnetenversammlung bestimmt werden.

## X. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

- Art. 28 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit. Der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter übernimmt die Funktion eines Schiedsrichters. Anwendbar sind die Bestimmungen des schweizerischen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

## XI. FINANZEN

- Art. 29
- 1 - Die Einnahmen des S T B V setzen sich zusammen aus
    - a) den Mitgliederbeiträgen
    - b) dem Gewinn verschiedener Veranstaltungen
    - c) dem Verkauf von Publikationen und Abzeichen
    - d) Subventionen
    - e) Schenkungen und andere Zuwendungen
    - f) allfälligen weiteren Einnahmen
  - 2 - Jeder dem S T B V angeschlossene Verband zahlt pro Mitglied einen festzusetzenden Beitrag. Als Mitglied gilt, wer eine Lizenz des S T B V besitzt
  - 3 - Der Beitrag wird von der Abgeordnetenversammlung nach Vorschlag des Zentralkomitees festgesetzt.
  - 4 - Die Zuständigkeit zur Errichtung von besonderen Fonds liegt beim Zentralvorsand.
  - 5 - Der Zentralkassier überwacht die Führung des gesamten Rechnungswesens.

Vermögensverwendung bei Auflösung

- Art. 30 Bei Auflösung des S T B V ist ein allfälliges Vermögen der Kontrollstelle des S T B V zu übergeben, damit sich eine anderer S T B V gründen kann. Bildet sich innert fünf Jahren kein neuer Verband mit ähnlichen Zielen, bleibt der zur Verfügung stehende Betrag im Besitze des F.I.T.B.
- Art. 31 Diese neuen Statuten annullieren und ersetzen jene des 18. April 1971. Sie treten am 14 Juni 1986 in Kraft.

Für die Statutenkommission :

Die Sekretärin

Der Präsident

Marie-Christine Cuche

Charles Tschachtli

Schweizerischer Tchoukball Verband :

Die Sekretärin

Der Präsident

Marguerite Madliger

Michel Favre